

3257 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Mai 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird

Das italienische Unterrichtsministerium hat neue Zulassungsbestimmungen zum Lehrberuf an Mittel- und Oberschulen erlassen. Im wesentlichen regeln diese Bestimmungen, daß der zukünftige Lehrer nur mehr jene Fächer unterrichten bzw. über jene Fächer die Lehrbefähigungsprüfung ablegen darf, die er tatsächlich über eine gewisse Studiendauer an einer Universität studiert hat und mit entsprechenden positiven Prüfungsergebnissen belegen kann. Dieser Nachweis ist in den Studienrichtungen Germanistik, Geographie, Geschichte und je nach Schultyp, in Latein zu erbringen.

Dadurch haben Lehramtsstudenten aus Südtirol derzeit eine Reihe zusätzlicher Prüfungen abzulegen. Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht deshalb für ausländische Lehramtsstudenten vor, daß bestimmte Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung durch bestimmte Wahlfächer derselben Studienrichtung oder durch bestimmte Prüfungsfächer anderer Studienrichtungen (Studienzweige) zu ersetzen sind, wenn dies zur Ergänzung der Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen in ihrem Herkunftsland erforderlich ist.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. Mai 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Mai 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 05 26

Maria R a u c h - K a l l a t
Berichterstatte

H a a s
Obmann